

# § 15 NÖ KG 1977 Strafen

NÖ KG 1977 - NÖ Kanalgesetz 1977

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2018

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, unbeschadet der Bestimmungen des § 10 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, wer, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,

- a) entgegen einer bestehenden Verpflichtung zur Ableitung von Abwässern nicht die öffentliche Kanalanlage benützt,
- b) ohne Vorliegen einer Verpflichtung oder einer Bewilligung in einen öffentlichen Kanal der Gemeinde Abwässer einleitet,
- c) in eine Kanalanlage der Gemeinde Stoffe einbringt, durch die eine Beschädigung der Kanalanlage eintritt oder eintreten könnte,
- d) die im § 13 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- e) die gemäß § 17 Abs. 1 in der Entscheidung festgesetzten Fristen bzw. den gemäß Abs. 3 vorgesehenen Zeitpunkt zur Herstellung des Anschlusses des Hauskanals an die öffentliche Kanalanlage nicht einhält,
- f) entgegen einer bestehenden Anschlußverpflichtung eine öffentliche Fäkalienabfuhr der Gemeinde nicht benützt,
- g) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwider handelt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit.a-f sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 440,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit.g sind von der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu € 215,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(3) Geldstrafen fließen unbeschadet der Bestimmungen des § 240 Abs. 5 der NÖ Abgabenordnung der Gemeinde zu, auf deren Kanalanlage oder Fäkalienabfuhr sich die Verwaltungsübertretung bezieht.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999